

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Dieteg Gerätebau GmbH & Co. KG, Fuhrenkamp 1, 29664 Walsrode-Düshorn / OT Beetenbrück

1. Allgemeines

- a) Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Dieteg Gerätebau GmbH & Co. KG („Auftraggeber“). Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB, Verkaufsbedingungen oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den oben aufgeführten Bedingungen des Lieferanten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers steht.
- b) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ebenfalls für alle künftigen Verträge mit dem Auftragnehmer im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung.

2. Bestellung/Auftragsbestätigung

- a) Unsere Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind nur dann verbindlich. Bestellungen sind bei entsprechendem Vermerk auf dem Bestellformular ohne eigenhändige Unterschrift wirksam.
- b) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- c) Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- d) Angebote seitens des Auftragnehmers/potenziellen Auftragnehmers sind grundsätzlich kostenfrei.

3. Lieferung, Lieferfristen, Liefertermine

- a) Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich; drohende Lieferverzögerungen sind unverzüglich durch den Auftragnehmer mitzuteilen. Eine Lieferungs-/Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Lieferung/Leistung bis zur Fälligkeit.
- b) Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- c) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellungsdatum und Versanddatum), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- d) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Schadenersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Auftraggeber geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/Leistung.
- e) Im Falle eines Lieferverzuges hat der Auftragnehmer entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um die Liefersituation auszubessern. Dies beinhaltet das Versenden per Expresslieferung und nach Absprache mit dem Auftraggeber, das Versenden von Teilmengen. Entstehende Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

4. Untergang der Ware

Soweit wir mit dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, hat der Auftragnehmer die Waren gem. „DDP“ (Incoterms 2010) an uns zu liefern. Die bestellte Ware reist auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer. Abweichende Vereinbarungen müssen vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Die Lieferung erfolgt aufgrund vorher vereinbarter Festpreise und versteht sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als vier Monaten.
- b) Preismäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen dem Auftraggeber zugute.
- c) Die vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich frei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Bei abweichenden schriftlichen Vereinbarungen übernimmt der Auftraggeber bei unfreier Lieferung nur die günstigsten Frachtkosten.
- d) Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn schriftliche Vereinbarungen über den Preis zwischen den Vertragsparteien getroffen worden sind.

6. Unterlieferanten, Abtretung

- a) Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Forderungen gegen den Auftraggeber abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterlieferanten dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu nennen.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- a) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt unseres Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- b) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

8. Qualität

- a) Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrecht zu erhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände oder alle von ihm erbrachten Leistungen dem Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- c) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die gelieferten Gegenstände bzw. die erbrachten Leistungen keine ihren Wert oder ihrer Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen und die vereinbarte Beschaffenheit besitzen.

9. Ansprüche aus Mängelhaftung

- a) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Entstehen dem Auftraggeber infolge mangelhafter Lieferung/Leistung Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Vertragsstrafen so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.
- b) Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für neu gelieferte/geleistete oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- c) Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich so zu beseitigen, sodass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-leistung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten) trägt der Auftragnehmer. Im Falle der Nacherfüllung durch Neulieferung hat der Auftragnehmer auch den Ausbau der mangelhaften Ware und den Einbau der als Ersatz gelieferten Ware auf seine Kosten vorzunehmen. Sollte der Auftragnehmer schuldhaft nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen oder die Lieferung/Leistung schuldhaft nicht vertragsgemäß durchführen, so ist der Auftraggeber berechtigt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Wenn ein dringender Fall vorliegt, in dem es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen/beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.

10. Informationen und Geheimhaltung

Alle Ausführungsunterlagen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Merkblätter, Werkzeuge usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit Sorgfalt aufzubewahren.

11. Schutzrechte Dritter und Produkthaftung

- a) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch seine Waren keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Ländern in denen er die Waren oder Teile davon herstellt oder herstellen lässt und Länder von denen der Auftragnehmer erkennen konnte, dass der Auftraggeber die erworbenen Produkte dort vertreiben, verletzt werden.
- b) Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen eines Verstoßes gegen ein Schutzrecht im Sinne von Ziffer 11.1. in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Auftraggeber ist in einem solchen Fall auch berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers von dem Inhaber des Rechts die erforderliche Genehmigung zu erwirken, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist beschafft und die Kosten hierfür nicht die von dem Auftragnehmer nach Satz 1 zu tragenden Ansprüchen übersteigen würden.
- c) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten und deren Abwehr notwendigerweise erwachsen.
- d) Wird der Auftraggeber aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes Anfordern insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Auftragnehmer für den die Haftung auslösenden Produktfehler verantwortlich ist. Der Auftragnehmer wird gelieferte Gegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Die gesetzlichen Regelungen über den Gesamtschuldnerausgleich bleiben unberührt.
- e) Im Rahmen seiner Haftung ist der Auftragnehmer auch verpflichtet den Auftraggeber etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und dem Auftraggeber zumutbar – unterrichten.
- f) Der Auftragnehmer verpflichtet sich während der Dauer des Vertrages, mindestens aber bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für seine Lieferungen, eine Produkthaftpflichtversicherung, die auch die Kosten einer

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Dieteg Gerätebau GmbH & Co. KG, Fuhrenkamp 1, 29664 Walsrode-Düshorn / OT Beetenbrück

Rückrufaktion – sowohl des Auftraggebers als auch dessen Kunden – umfasst, zu unterhalten. Die Versicherung muss mindestens eine Deckungssumme von – pauschal – EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden haben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unaufgefordert den Abschluss und auf Verlangen auch das Bestehen der Versicherung nachzuweisen.

12. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet wird.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

a) Erfüllungsort für alle Lieferungen/ Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.

b) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers oder nach Wahl des Auftraggebers der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollten Klauseln dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, gelten abweichend von Vorstehendem die §§ 306 Abs. 1 und 2 BGB..

Stand: 05/2017

Dieteg Gerätebau GmbH & Co. KG
Fuhrenkamp 1
29664 Walsrode-Düshorn / OT Beetenbrück